

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 4. Mai 2016

– VGH N 22/15 –

1. Art. 49 Abs. 6 LV schreibt dem Gesetzgeber für die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs kein bestimmtes Verteilungssystem vor. Er muss aber das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung beachten, welches aus der kommunalen Selbstverwaltungs- und Finanzausstattungsgarantie folgt.
2. Das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung umfasst das Folgerichtigkeitsgebot. Es betrifft nicht nur die Ungleichbehandlung verschiedener kommunaler Gebietskörperschaften, sondern bindet als spezielle Ausprägung des Willkürverbots den Gesetzgeber auch unabhängig davon an die von diesem selbst formulierten Leitgedanken des jeweiligen Gesetzes. Die Entscheidung des Gesetzgebers für ein bestimmtes Verteilungssystem und dessen Ausgestaltung darf danach jedenfalls nicht willkürlich sein.
3. Der dem Gesetzgeber bei der Regelung des Finanzausgleichs zukommende Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum besitzt nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine tatsächliche Dimension. Der Grundsatz der Funktionentrennung und Gewaltenteilung zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber verbietet es in diesem Zusammenhang dem Verfassungsgerichtshof, im Bereich gesetzgeberischer Einschätzungsspielräume die tatsächlichen Annahmen des Gesetzgebers ohne Weiteres durch eigene gegenläufige Annahmen zu ersetzen. Parallel zur materiell-rechtlichen Dimension des gesetzgeberischen Spielraums gilt dabei eine in Abhängigkeit von dem Regelungsgegenstand abgestufte Kontrolldichte, die von einer Evidenzkontrolle über eine Vertretbarkeitskontrolle bis hin zu einer intensivierten inhaltlichen Kontrolle reichen kann.
4. Es verstößt nicht gegen das Gebot der Folgerichtigkeit, dass § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFAG kasernierte Soldaten nicht in den Stationierungsansatz einbezieht.